



Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE HOCHSCHULBIBLIOTHEK

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Stand: 25. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Aufgaben und Dienstleistungen	3
§ 3	Öffnungszeiten	3
§ 4	Datenschutz	3
§ 5	Beachtung von Urheberrechten	4
§ 6	Benutzungsberechtigte	4
§ 7	Benutzung der Bestände, Schadensersatz	4
§ 8	Verhalten in den Räumlichkeiten	5
§ 9	Vorrang der Studienortversorgung	5
§ 10	Präsenz- und Ausleihbestände	5
§ 11	Ausleihfrist	6
§ 12	Vormerkungen	6
§ 13	Fernleihe	6
§ 14	Rückgabepflicht	7
§ 15	Ausschluss von der Benutzung	7
§ 16	Haftung	7
§ 17	Inkrafttreten	8

Der Senat der FHöV NRW hat am 25.10.2016 aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.11.2010 und des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der FHöV NRW folgende Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der FHöV NRW beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Bestände, Angebote und Räumlichkeiten der Hochschulbibliothek der FHöV NRW an allen Studienorten.

§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen

Die Hochschulbibliothek der FHöV NRW dient vorrangig dem Studium, der Lehre und der Forschung an der FHöV NRW, indem sie die Literatur- und Informationsversorgung für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form gewährleistet.

Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- a) Medien erwirbt, erschließt und aufbewahrt;
- b) ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereitstellt;
- c) einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb ihrer Räume ausleiht, sofern es sich nicht um Präsenzbestände oder Bestände, die einer eingeschränkten Benutzung unterliegen, handelt (Vgl. § 10);
- d) aufgrund ihrer Kataloge, Datenbanken und sonstigen Informationsmittel bibliographische Auskünfte erteilt;
- e) Maßnahmen zur Förderung der Informationskompetenz durchführt.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten an den Bibliotheksstandorten sind an den jeweiligen Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer zu orientieren.

Sie werden in Absprache mit den Abteilungsleitungen festgelegt und sowohl durch Aushang als auch auf der Homepage der FHöV NRW bekannt gegeben.

(2) Ein Standort der Hochschulbibliothek kann aufgrund zwingender dienstlicher Erfordernisse vorübergehend geschlossen werden. Hierauf sollte ebenfalls unverzüglich sowohl durch Aushang als auch auf der Homepage hingewiesen werden.

§ 4 Datenschutz

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulbibliothek werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung und das Speichern der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die FHöV NRW erteilt den Benutzerinnen und Benutzern weder Auskünfte darüber, wer ein Medium entliehen hat, noch sonstige Auskünfte über andere Benutzerinnen und Benutzer.

§ 5 Beachtung von Urheberrechten

(1) Die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts obliegt den Benutzerinnen und Benutzern der Hochschulbibliothek. Diese haften für eine eventuelle Verletzung des Urheberrechts und daraus resultierende Schadensersatzansprüche selbst. Wird die FHÖV NRW aus einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, sie davon freizustellen.

(2) Für die Nutzung der elektronischen Angebote, insbesondere der für die FHÖV NRW lizenzierten E-Books, gelten folgende Bestimmungen (im Sinne von § 52a und § 53 Urheberrechtsgesetz):

- a) Die Benutzerinnen und Benutzer der Hochschulbibliothek dürfen ausschließlich zu Ausbildungs-, persönlichen, wissenschaftlichen oder Forschungszwecken einzelne Artikel, Kapitel oder sonstige Teile der lizenzierten Inhalte ausdrucken oder elektronische Kopien erstellen.
- b) Die Lehrenden dürfen unter Beachtung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes Teile der lizenzierten Inhalte für die Erstellung von akademischen Lehrmaterialien (course packs) – einschließlich des elektronischen Semesterapparates – in gedruckter oder elektronischer Form bereitstellen.

Darüber hinaus sind die jeweiligen Lizenzbestimmungen der einzelnen Anbieter und Verlage zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Benutzungsberechtigte

(1) Die Hochschulbibliothek kann von den Mitgliedern und Angehörigen der FHÖV NRW benutzt werden. Die Benutzung ist gebührenfrei.

(2) Andere Personen können die Hochschulbibliothek als Präsenzbibliothek nutzen, sofern dadurch die Arbeitsmöglichkeiten der Mitglieder und Angehörigen der FHÖV NRW nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für Studierende der FHÖV NRW gilt der Studenausweis als Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek. Für Lehrende und Verwaltungsmitglieder wird ein Benutzerausweis durch die Bibliotheksverwaltung ihres Studienortes erstellt. Die Benutzung der Hochschulbibliothek und ihrer Bestände ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Eine Ausleihe mit einem fremden Benutzerausweis ist nicht zulässig. Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung der Bibliothek unverzüglich bekannt zu geben. Für Kosten und Nachteile, die der FHÖV NRW aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

§ 7 Benutzung der Bestände, Schadensersatz

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Bibliotheksbestände sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust zu bewahren. Insbesondere ist es nicht gestattet, in Büchern, Zeitschriften, Loseblattsammlungen und anderen Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen vorzunehmen oder Seiten zu entfernen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind dazu verpflichtet, entlehene Medien auf einen einwandfreien Zustand hin zu überprüfen und festgestellte Schäden der Bibliotheksverwaltung umgehend mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch für den Verlust entlehener Bibliotheksbestände.

(3) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es nicht gestattet, Beschädigungen selbst oder in eigenem Auftrag beheben zu lassen oder Ersatzbeschaffungen ohne Wissen der Bibliotheksverwaltung vorzunehmen.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer haben der FHöV NRW für Beschädigung oder Verlust der von Ihnen entliehenen Bibliotheksbestände Schadensersatz zu leisten.

§ 8 Verhalten in den Räumlichkeiten

(1) In den Räumlichkeiten der Hochschulbibliothek ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

(2) Taschen und Schirme dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden. Schließfächer sind ausschließlich für die kurzfristige Belegung während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen vorgesehen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheksverwaltung sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen. Weiter sind sie berechtigt, zur Sicherung der Bestände Kontrollmaßnahmen zu treffen und entsprechende Einrichtungen anzubringen.

§ 9 Vorrang der Studienortversorgung

(1) An den Standorten der Hochschulbibliothek ist vorrangig für die Literatur- und Dokumentenversorgung der Benutzerinnen und Benutzer des eigenen Studienortes Sorge zu tragen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheksverwaltung sind insbesondere während der Thesis-Phase dazu berechtigt, eine Ausleihe an Studierende anderer Abteilungen und Studienorte zu verwehren, wenn dadurch die Deckung des Bedarfs vor Ort nicht gewährleistet ist (siehe Abs. 1).

§ 10 Präsenz- und Ausleihbestände

(1) Nicht ausgeliehen werden

- a) Zeitschriften (Einzelhefte und gebundene Jahrgänge)
- b) Loseblattwerke
- c) Entscheidungssammlungen
- d) allgemeine Nachschlagewerke (Lexika, Wörterbücher u. ä.)
- e) die als Präsenzexemplare besonders gekennzeichneten Bücher.

In Ausnahmefällen kann die Bibliotheksverwaltung insbesondere zur Erfüllung des gesetzlichen Forschungsauftrages (§ 3 Abs. 5 FHGöD NRW und § 20 Abs. 1 FHGöD NRW) eine Ausleihe dieser Medien zulassen.

(2) Die Bestände der Hochschulbibliothek sind freihand aufgestellt und können – mit Ausnahme des unter Abs. 1 aufgeführten Präsenzbestandes – ausgeliehen werden.

(3) Lehrende können für Lehrzwecke in Absprache mit der Bibliotheksverwaltung einen zeitlich befristeten Semesterapparat und/oder Seminarapparat einrichten. Die Medien des Semester- und Seminarapparats verbleiben in den Bibliotheksräumlichkeiten, werden an einem gesonderten Platz gemeinsam aufbewahrt und dürfen nicht entliehen werden. Die Befristung soll drei Monate nicht überschreiten. Der Umfang soll dem Lehrzweck angemessen sein.

§ 11 Ausleihfrist

- (1) „Die generelle Ausleihfrist beträgt für Bachelorstudierende zwei Wochen und für Masterstudierende vier Wochen; sie kann unter Angabe der Benutzernummer verlängert werden. Im Bedarfsfall können für Studierende längere oder kürzere Ausleihfristen festgesetzt werden, z.B. in der vorlesungsfreien Zeit oder während der Thesis-Phase. Aus besonderem Anlass kann die Ausleihe bestimmter Bücher ausgeschlossen oder die Frist verkürzt werden.
- (2) Die Ausleihfrist für Lehrende und Verwaltungsmitglieder beträgt sechs Monate, sofern dies mit dem Interesse der übrigen Benutzerinnen und Benutzer vereinbar ist. Sie kann immer um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn keine Vormerkung erfolgt.
- (3) Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nicht möglich, wenn das Medium nach § 12 vorgemerkt ist. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- (4) Die Anzahl der zur gleichen Zeit ausleihbaren Medien kann von der Abteilungsleitung begrenzt werden. Das gleichzeitige Entleihen mehrerer Exemplare des gleichen Titels der gleichen Auflage durch eine Benutzerin oder einen Benutzer ist nicht gestattet.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 12 Vormerkungen

- (1) Entlehene Medien können für die Ausleihe vorgemerkt werden.
- (2) Sobald das vorgemerkte Medium zur Verfügung steht, versendet die Bibliotheksverwaltung eine Benachrichtigung per E-Mail. Die Abholung muss innerhalb von 5 Öffnungstagen erfolgen, andernfalls erlischt die Vormerkung.

§ 13 Fernleihe

- (1) Die Hochschulbibliothek der FHÖV NRW nimmt derzeit nicht am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken teil, bietet ihren Benutzerinnen und Benutzern aber den Service der internen Fernleihe, die eine Ausleihe von Bibliotheksbeständen anderer Standorte der Hochschulbibliothek ermöglicht. § 9 ist zu beachten.
- (2) Interne Fernleihanfragen von Studierenden sind ausschließlich an die Bibliotheksverwaltung des eigenen Studienortes zu richten, welche die Anfrage an den ausleihenden Studienort weitervermittelt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheksverwaltung bearbeiten diese Anfragen nach den jeweils gegebenen personellen und standortabhängigen Mitteln. Die Anzahl der ausleihbaren Medien im Rahmen der internen Fernleihe kann aus zwingenden Gründen begrenzt oder eine Ausleihe kann abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Bibliotheksverwaltung.
- (4) Die Hochschulbibliothek der FHÖV NRW gehört dem „Bibliotheksverbund der Landesbehörden Nordrhein-Westfalen“ (<http://bvfb.nrw.de>) an. Für hauptamtlich Lehrende und Verwaltungsmitglieder besteht im Rahmen dieser Verbundzugehörigkeit die Möglichkeit, wissenschaftliche Medien, die nicht in der Hochschulbibliothek der FHÖV NRW vorhanden sind, über die Bibliotheksverwaltung ihres Studienortes bei anderen Bibliotheken des Verbundes auszuleihen.

(5) Bei Büchern, die aus dem Bestand der Verbundbibliotheken vermittelt werden, richtet sich die Benutzung bzw. Leihfrist nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.

§ 14 Rückgabepflicht

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind entlehene Medien unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Studierende haben nach Beendigung ihres Studiums an der FHöV NRW alle entlehnen Medien zurückzugeben bzw. die bestehenden Forderungen der FHöV NRW auszugleichen (vgl. Abs.5).

(3) Gleiches gilt für Lehrbeauftragte mit Ablauf ihres Lehrauftrags sowie hauptamtlich Lehrende und Verwaltungsmitglieder mit Beendigung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(4) Werden entlehene Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so fordert die Bibliotheksverwaltung unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Medien per E-Mail an die fachhochschuleigene E-Mail-Adresse bzw. die bei der Hochschulverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse zurück. Anlässlich der dritten Mahnung wird bei Bachelorstudierenden gleichzeitig die jeweilige Ausbildungsleitung in Kenntnis gesetzt.

(5) Wird die Leihfrist nach der dritten Mahnung um weitere 14 Kalendertage überschritten, gilt dies als Nichtrückgabe. In diesem Fall wird die Hochschulbibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25 Euro erhoben.

(6) Solange der Rückgabepflicht nicht nachgekommen worden ist, ist die Hochschulbibliothek berechtigt, weitere Ausleihen oder Verlängerungen von Ausleihfristen zu verweigern.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

Wer wiederholt oder grob gegen diese Ordnung verstößt, insbesondere mehrfach die Ausleihfrist überschreitet, kann von der Benutzung der Hochschulbibliothek oder von der Ausleihe ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der Benutzung der Hochschulbibliothek oder von der Ausleihe wird durch den Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW ausgesprochen.

§ 16 Haftung

(1) Die FHöV NRW haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen und anderen Gegenständen, welche die Benutzerinnen und Benutzer in die Bibliotheksräume mitgebracht haben.

(2) Die FHöV NRW haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfächer entstanden sind.

(3) Die FHöV NRW haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern oder technischen Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die bereitgestellten Medien entstehen.

(4) Die Haftung der FHöV NRW ist im Rahmen ihrer Aufgaben und Dienstleistungen im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FHöV NRW in Kraft. Frühere Benutzungsordnungen treten damit außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 25.10.2016

Der Präsident